

**3. Schulpatronat. Ist der Rechtsweg zulässig über das Präsentationsrecht bei Besetzung von Lehrerstellen an Volksschulen?**

IV. Zivilsenat. Ur. v. 22. September 1904 i. S. Katholische Kirchengemeinde und Stadtgemeinde A. (Kl.) w. Regierung zu W. (Bekl.).  
Rep. IV. 7/04.

- I. Landgericht Münster.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Klägerinnen nahmen, und zwar die Kirchengemeinde für ihren Pfarrer, die Stadtgemeinde für ihre Bürgermeisterei, das Recht in Anspruch, gemeinschaftlich der Beklagten den ersten Lehrer und

die erste Lehrerin an der katholischen Volksschule in A. bei eintretender Stellenerledigung zu präsentieren. Es wurde gestützt auf Erwerb durch 44 jährige Erfizung, überdies aber auf ausdrückliche Anerkennnisse, die die Beklagte in Verfügungen aus den Jahren 1844 und 1860 abgegeben habe. Die Beklagte nahm das Recht der Anstellung der Volksschullehrer als ein ausschließlich dem Staate zustehendes, von ihr auszuübendes Hoheitsrecht in Anspruch, das der Erfizung entzogen sei. Sie bestritt aber auch die Erfizung und die behaupteten Anerkennnisse. Das Landgericht traf zugunsten der Klägerinnen die begehrte Feststellung, miewohl unter Beschränkung auf die Stelle des ersten Lehrers — nicht auch der ersten Lehrerin. Auf Berufung der Beklagten wies das Oberlandesgericht die Klage ganz ab. Die Revision der Klägerinnen ist mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen werde.

#### Gründe:

„Wäre die Verfolgung des behaupteten Rechts im Wege des Zivilprozesses überhaupt zulässig, so würde, wie das Reichsgericht bereits wiederholt, zuletzt in der Sache Herzog von Arenberg gegen die Regierung zu Münster, Rep. IV. 45/89, anerkannt hat, nicht zu beanstanden sein, daß die Klage gegen die zuständige Regierung als Prozeßpartei gerichtet worden ist. Allein dem Berufungsrichter ist darin beizustimmen, wenn er — ohne freilich diesen Gedanken folgerichtig durchzuführen — das streitige Recht als einen Anspruch bezeichnet, der lediglich öffentlichrechtlicher Natur ist, außerhalb des Privatrechts steht und daher nicht im Privatrechtsstreite verfolgt werden kann. Gemäß § 22 A.L.R. II. 12 kommt die Bestellung der Schullehrer in der Regel der Gerichtsobrigkeit zu. Auch nach Aufhebung der Gerichtsbarkeit ist für das Gebiet des Volksschulwesens daran festzuhalten, daß die hieraus, d. h. die aus der städtischen oder ländlichen Guts herrlichkeit, fließenden Rechte, insbesondere das Recht zur Besetzung der Lehrerstellen, Privaten oder Gemeinden grundsätzlich noch heute zustehen, sofern sie ehemals im Besitze der Gerichtsobrigkeit gewesen sind. Dieses Anstellungsrecht ist gemeint, so oft in älteren Gesetzen und Verordnungen vom Schulpatronat die Rede ist. Ein eigentliches, dem Kirchenpatronat ähnliches Schulpatronat besteht nicht. Auch wo zwischen „Privatpatronatschulstellen“ und „Schulstellen landesherrlichen Patronats“ unterschieden wird, sind

unter den ersteren nur solche Stellen zu verstehen, bezüglich deren das Anstellungsrecht Privatpersonen oder Korporationen zusteht. Überall, wo dies nicht der Fall ist, steht das als landesherrliches Patronat bezeichnete Anstellungsrecht dem Staate zu. Hierin ist weder durch die Verfassungsurkunde vom Jahre 1850 (Artt. 24. 26. 112), noch durch das Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872 etwas geändert. Wenn § 18 der Geschäftsinstruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817 bestimmt: „ihr gebührt a. die Besetzung sämtlicher dem landesherrlichen Patronatsrechte unterworfenen geistlichen und Schullehrerstellen, sowie die Bestätigung der von Privatpatronen und Gemeinden dazu erwählten Subjekte“, so ist damit anerkannt, daß es Private wie Gemeinden geben kann, denen zwar nicht mehr die Anstellung, wie in § 22 A.L.R. II. 12 bestimmt war, aber doch die Wahl der Lehrer, oder richtiger, da hierzu Bestätigung der Gewählten vorbehalten wird, ein Vorschlags- oder Präsentationsrecht zusteht. Soweit dies nicht der Fall ist, bleibt dagegen die Stellenbesetzung ausschließlich dem Staate vorbehalten, der sie durch die Regierungen als seine Organe ausübt. Behauptet also jemand, daß ihm für Besetzung einer Lehrerstelle ein Vorschlagsrecht zustehe, so beschränkt er damit das freie Anstellungsrecht des Staates, und es fragt sich, ob der Streit hierüber im ordentlichen Rechtswege ausgetragen werden kann.

Das Reichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung daran festgehalten, daß die Entscheidung darüber, ob es sich im Streitfalle um eine „bürgerliche Rechtsstreitigkeit“ handle, und ob hierfür die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet sei (§ 13 G.V.G.), in Ermangelung reichsrechtlicher Vorschriften zunächst aus dem maßgebenden Landesrechte zu gewinnen sei. Irgendwelche Verwaltungsinstanzen sind zur Entscheidung von Streitigkeiten der vorliegenden Art ausdrücklich nicht berufen. Die „Schulangelegenheiten“ des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 betreffen andere Materien. Wohl aber ist zu verneinen, daß es sich um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit handle, wenn über den Inhalt und über die Grenze staatlicher Hoheitsrechte gestritten wird; ein Fall, in dem nach § 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 der Rechtsweg auch ausdrücklich ausgeschlossen ist. Daß zu diesen Hoheitsrechten an erster Stelle das Recht der Amterverleihung gehört, ist staatsrecht-

lich unbezweifelt. Es kann deshalb niemals Gegenstand eines bürgerlichen Rechtsstreites sein, ob der Staat bei Ausübung dieses Amterbefetzungsrechts, das er für sich ausschließlich in Anspruch nimmt, die Mitwirkung Dritter — Privatpersonen oder öffentlichrechtlicher Körperschaften — zu dulden habe.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 44 S. 226.

Endlich kann ein Streit über solche Hoheitsrechte auch nicht dadurch zur bürgerlichen Rechtsstreitigkeit werden, daß der Erwerb eines jene Hoheitsrechte schmälernenden eigenen Rechts auf einen dem Privatrecht angehörigen Titel, Vertrag, Ersizung *ic.* gegründet wird. Es muß vielmehr ein zum Rechtwege nach den Gesetzen geeigneter Gegenstand objektiv vorliegen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 4 S. 220.

Die vorstehenden Ausführungen ergeben, daß die Revision zurückzuweisen war, ohne daß es auf die vom Berufungsrichter näher erörterte Frage der Ersizung ankam. Zur Verdeutlichung empfahl sich, auch in der Urteilsformel noch besonders zum Ausdruck zu bringen, daß die Klage gemäß § 274 Ziff. 2 B.P.O. wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abzuweisen war. . . .